

thum), making it plausible that, in respect of the "Sea-bed and subsoil", "a dual régime will emerge if ocean mining is carried out commercially one day", one in accordance with, another outside the Convention's régime (Vitzthum). A full and detailed account of "Land-Locked and Geographically Disadvantaged States" seeks to assess the relative success of this group of states in obtaining a reasonable accommodation of their interests (Cafilisch). The entries on "Law of the Sea" (Jaenicke) and "Law of the Sea, History" (Brown) read together offer a searching monographic description of the subject.

Clusters of articles cover types of ships (Hafner on "Fishing Boats", Bothe on "Hospital Ships", Lagoni on "Merchant Ships", Hahn on "Postal Ships", Bischof on "Nuclear Ships", Iglesias on "State Ships", Shearer on "Submarines"), shipping and navigational matters (Caron on "Flags of Vessels" and on "Ships, Nationality and Status", Hartwig on "Lighthouses and Lightships", Oeter on "Liner Conferences", Johnson on "Freedom of Navigation", Nöll on "Salvage of Ships", de Zayas on "Ships in Distress", Breuer on "Maritime Safety Regulations", "Sea Lanes" and "Warning Zones at Sea") and issues of conservation (Kwiatkowska on "Conservation of Living Resources of the High Seas"), the protection of the marine environment (Salmon on "Marine Environment, Protection and Preservation") and pollution (Bothe on "Oil Pollution", Stansfield on the "Torrey Canyon").

Instalment eleven, like its immediate predecessor, exhibits perfect editorial guidance and control. The quality of scholarship is consistently extremely high. Most articles offer comprehensive information in a compact manner, combining description, analysis and evaluation of prospects or future trends. The volumes are produced flawlessly, virtually without typographical errors. Their intrinsic value as a reliable and user-friendly store of readily retrievable information on a wide range of subjects is enhanced by skillful and extensive cross-referencing. It is hard to see how any serious student of international law and relations can afford to be without them.

Friedl Weiss, London

Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag. Hrsg. von W. Haller [u.a.].

Zürich: Schulthess 1989. 583 S. SFr.98.-

Die hier anzuzeigende Festschrift vereinigt Beiträge von schweizerischen, deutschen und österreichischen Hochschullehrern über Themen, die den von Ulrich Häfelin an der Universität Zürich unterrichteten Fächern entstammen: dem schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht, dem ausländischen Verfassungsrecht und der Verfassungsgeschichte.

Im ersten Teil über Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit beginnt J.-F. Aubert mit einer Darstellung des Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts über den Bildungsurlaub von Arbeitnehmern (BVerfGE 77, 308), welches er der schweizerischen Lehre und Praxis gegenüberstellt. Während er bei dieser Gegenüberstellung Unterschiede sowohl mit Bezug auf die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern bzw. Kantonen

als auch – trotz gleicher Argumentationsweise – mit Bezug auf die Bestimmung der Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit für den Gesetzgeber erkennt, stellt er eine Übereinstimmung in der Anwendung des Gleichheitsgebots fest. A. Auer seinerseits unterzieht die im Urteil des Schweizer Bundesgerichts über die rechtsgleiche Besteuerung von Ehegatten und Konkubinatspaaren (BGE 110 Ia 7) eingeleitete neue Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts zur kassatorischen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde einer kritischen Betrachtung. Dabei kommt er zum Schluß, daß die ursprünglich vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelte und etwa auch in Österreich, Griechenland und Portugal verfassungsrechtlich verankerte Entscheidungstechnik der bloßen Feststellung der Verfassungswidrigkeit ohne Kassation der verfassungswidrigen Norm nichts zur Klarheit bei der Rechtsfolgenbestimmung in der Verfassungsrechtsprechung beigetragen habe.

Rechtsvergleichend ist ebenfalls der Beitrag von K. Hesse über die neue Ordnung des Rundfunks in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland. Eine vertiefte Untersuchung des amerikanischen Verfassungsrechts liefert W. Haller mit seiner Darstellung von "State Action" und "Affirmative Action" in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court zum Gleichheitssatz. Y. Hangartner mit seinem Beitrag über die verfassungsmäßigen Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, C. Hegnauer mit seiner kritischen Betrachtung der künstlichen Fortpflanzung im Spannungsfeld der dabei betroffenen Grundrechte und B. Weber-Dürler mit ihrer Untersuchung der Rechtsprechung zur Chancengleichheit im Rahmen der Rechtsgleichheit äußern sich zu allgemeinen und aktuellen Fragestellungen. Spezifisch schweizerische Beiträge in diesem ersten Abschnitt stammen von A. Grisel (ungeschriebene Verfassungsrechte), G. Müller (Baupflicht und Eigentumsordnung) und D. Thüerer (Der politische Status der Ausländer in der Schweiz – Rechtsposition im Spannungsfeld zwischen politischer Rechtlosigkeit und Gleichberechtigung?).

Im zweiten Abschnitt über Verfassungsgebung und Verfassungsinterpretation gelangt P. Häberle nach einer vergleichenden Typologie des Artenreichtums und der Vielschichtigkeit von Verfassungstexten insbesondere in den Bereichen der Staatsaufgabennormen und der Grundrechte unter anderem zur Feststellung, daß die jeweiligen Unterschiede ein Beweis für die Vitalität der Verfassung und ihrer Texte sind. Ebenfalls zur Verfassungslehre äußern sich E. Höhn mit Bezug auf die Bedeutung der Verfassung für die Auslegung der Gesetze und T. Jaag mit Bezug auf Gesetzgebungsaufträge aus der Verfassung, aus übergeordnetem Recht, aus Volksinitiativen und aus Gerichtsurteilen. A. Kölz untersucht die Auswirkungen des Verfassungsentwurfs von Ludwig Snell als Quelle der schweizerischen Regenerationsverfassungen im 19. Jahrhundert.

Im dritten Teil über die bundesstaatliche Ordnung zeigt R. Novak deren Berücksichtigung durch neuere Urteile des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf. P. Perenthaler seinerseits gelangt in bezug auf Föderalismus und Ver-

antwortung nach der österreichischen Bundesverfassung zu unterschiedlichen Schlüssen. Während im verfassungsrechtlichen Bereich Österreich eher dem Modell des dezentralisierten als des föderalistischen Staatswesens entspreche, hätten die auf politischer Ebene entwickelten Kooperationsformen das Gewicht föderalistischer Eigenverantwortlichkeit gestärkt. In einer rechtsvergleichenden Studie über die Verträge von Gliedstaaten mit dem Ausland stellt R. Walter die neuen Staatsvertragskompetenzen der österreichischen Bundesländer jenen der Schweizer Kantone gegenüber. D. Schindler kommt in seinem Beitrag über Gleichheit und Ungleichheit von Gliedstaaten in Bundesstaaten unter anderem zum Schluß, daß Erscheinungen des differenzierten Föderalismus vorwiegend in Bundesstaaten mit einer kleinen Zahl von Gliedstaaten zu finden seien (z.B. Kanada oder Australien), und weniger in Bundesstaaten mit vielen Gliedstaaten (z.B. USA oder Schweiz). F. Cagianut und F. Zuppinger behandeln steuerrechtliche Probleme und Zuständigkeiten von Gliedstaaten im schweizerischen Bundesstaat.

Obwohl im letzten Kapitel über Rechtsfragen des Staats- und Verwaltungshandelns ausschließlich Schweizer Hochschullehrer zu Wort kommen, dürften deren Beiträge auch in andern Staaten und Rechtssystemen auf Interesse stoßen. So plädieren P. Saladin für die Streichung der Kategorie der Nichtigkeit von Verfügungen und M. Lenzi für eine ganzheitliche Sicht im Recht der koordinierten Verkehrspolitik. G. Schmid untersucht die Ausgestaltung des Verhältnisses von Selbstverantwortung, behördlicher Kontrolle und Sanktion im Umweltrecht, und K. Eichenberger beschreibt die Merkmale, Auswirkungen und verfassungsrechtlichen Dimensionen der Hochleistungsverwaltung des entfalteten Sozialstaates. A. Kuttler leistet mit seinem Artikel über die Festsetzung und Änderung von Nutzungsplänen einen Beitrag zum Vollzug des Raumplanungsrechts im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Abgeschlossen wird die wertvolle Festschrift für Ulrich Häfelin schließlich mit Beiträgen von P. Moor über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, E.W. Stark über die Haftungsvoraussetzung der Rechtswidrigkeit in der Kausalhaftung des Staates für seine Beamten, B. Knapp über die Rechtsstrukturen der Schweizer Kantonalbanken und W. Buser über neue Aspekte der schweizerischen Verwaltungskontrolle.

Stephan Breitenmoser, Basel

Hummer, Waldemar [u.a.]: Europarecht in Fällen. Baden-Baden: Nomos (1991). XXVII, 689 S. DM 49.-

Bei dem hier zu besprechenden Werk handelt es sich um eine Zusammenstellung sowohl von Entscheidungen des EuGH als auch nationaler (deutscher) Entscheidungen, die sich mit Fragen des Gemeinschaftsrechts beschäftigen. Zu Recht weist das Vorwort darauf hin, daß der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Bedeutung zukommt. Aus diesem Grunde ist das vorliegende Werk allein schon deshalb zu empfehlen, weil die Rechtsprechung des Gerichtshofs ansonsten relativ schwer zugänglich ist, zumal